

allerdings nicht vorgesehen; Sie wissen aber, daß diese Normativbestimmungen nicht hier aus unserer eigenen Erfindung hervorgegangen, sondern daß sie der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses nachgebildet sind und daß die Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses adoptirt worden ist vom Zollparlamente und anfänglich auch vom Reichstage. Allein jetzt gilt diese Geschäftsordnung, wie sie in den Normativbestimmungen enthalten ist, auch nicht mehr für den Reichstag. Im Reichstage ist bei der vorletzten Session die Vorberathung und Schlußberathung in Wegfall gebracht und eine ganz neue Geschäftsordnung eingeführt worden. Ich bemerke dies nur zur Erläuterung, weil man von mancher Seite sagen hört, es sei dies die Geschäftsordnung des Reichstags, welche wir in unseren Normativbestimmungen angenommen haben. Am Reichstage gilt folgende Geschäftsordnung: bei Gesetzentwürfen bestehen drei Lesungen, bei Anträgen eine einmalige Berathung und einmalige Abstimmung. Das preußische Abgeordnetenhaus ist jetzt damit beschäftigt, die Geschäftsordnung des Reichstags auch für das Abgeordnetenhaus einzuführen und diese für den Reichstag obsoleten Bestimmungen der Vor- und Schlußberathung zu beseitigen. Es würde daher wohl zu wünschen sein, wie ich mir nur ganz beiläufig zu bemerken gestatte, daß unsere außerordentliche Geschäftscommission bei Berathung einer neuen Geschäftsordnung für die sächsische Zweite Kammer auch nicht auf die obsoleten Bestimmungen des Reichstags zurückgreife, nicht auf Bestimmungen, welche das preußische Abgeordnetenhaus selbst nicht mehr für praktisch hält. Zurückkehrend zur Sache selbst, so ist mir nicht anders bekannt, als daß das preußische Abgeordnetenhaus die uns jetzt vorliegende Frage: ob ein Gegenstand, welcher in der Vorberathung pure abgelehnt worden ist, noch in die Schlußberathung kommt, eintretendensfalls verneint hat. Ich glaube daher, daß wir als selbstverständlich die Schlußberathung wenigstens in dem Antrage der Herren Abgg. Dr. Wigard und Niedel wegfallen lassen müssen. Gewissermaßen adminiculirend können wir uns aber auch an die Interpretation des preußischen Abgeordnetenhauses mit halten, welchem wir diese Bestimmungen entlehnt haben. Ich behalte mir daher vor, einen Antrag dahin zu stellen, daß dieser Zweifel durch eine Interpretation entschieden werde, und zwar würde ich Directorialvortrag unter Vernehmung mit der königl. Staatsregierung vorschlagen. Ich bitte aber, daß dieser Antrag nicht jetzt sofort zur Discussion gelangen sollte, alsdann die Schlußberathung über beide Sachen, sowohl über die Aenderung des Wahlgesetzes und der Verfassung, als wie auch über die obligatorische Civilehe, auszusetzen.

Präsident Haberkorn: Dem letztern Antrage kann ich und werde ich infolge dessen entsprechen, habe nur die Bitte auszusprechen, daß so schnell wie möglich der Antrag

eingereicht werden möge, damit darüber schnell Bericht erstattet und der Kammer die Angelegenheit zur Beschlußfassung vorgelegt werden kann.

Abg. von Einsiedel: Soll ich den Antrag sofort, oder soll ich ihn auf eine der nächsten Tagesordnungen bei der Registrande einbringen?

Präsident Haberkorn: Ich würde bitten, um nach jeder Richtung hin die Form zu beobachten, dies in einer der nächsten Sitzungen zu thun.

Abg. Dr. Panitz: Meine Herren! Ich sehe die Sache anders an, als der Abg. von Einsiedel. Nach meinem Dafürhalten ist eine Vorberathung eben nur eine vorläufige Berathung und nach dem Sinne vieler hat auf jeden Fall nach der Vorberathung eine Schlußberathung und eine Schlußabstimmung stattzufinden. So, glaube ich, haben viele diese ganze Geschäftsordnung verstanden. Ich gebe zu, man kann andere Bestimmungen noch darüber treffen; sie sind aber zur Zeit noch nicht getroffen und wenn der Herr Abg. von Einsiedel jetzt einen Antrag auf eine andere Auffassung dieser Bestimmungen einbringt, so dürfte diesem Antrage in keinem Falle rückwirkende Kraft zu verleihen sein; das einmal in der Vorberathung Gewesene müßte auf jeden Fall, nach meiner Ansicht, zur Schlußberathung gebracht werden, gleichviel, ob es vollständig oder theilweise abgelehnt worden ist. Was in der Vorberathung vollständig abgelehnt worden ist, kann in der Schlußberathung doch wieder mit Majorität beschlossen werden. Dieselben Anträge, die in der Vorberathung gestellt worden sind, können in der Schlußberathung wieder gestellt und zur Abstimmung gebracht werden. Insofern muß ich also der Ansicht des Abg. von Einsiedel widersprechen und würde den Herrn Präsidenten bitten, bei seiner ursprünglichen Meinung stehen zu bleiben und beide Anträge zur Schlußberathung zu stellen. Das scheint mir der Sinn zu sein, den viele mit der Annahme der Geschäftsordnung in Bezug auf die Vorberathung und Schlußberathung ursprünglich verbanden.

Präsident Haberkorn: Ich habe zu bemerken, daß wir in der allernächsten Zeit an diese Zusammenstellungen gar nicht kommen werden; denn es haben bekanntermaßen alle Berichte, welche königl. Decrete behandeln, jedem andern Berathungsgegenstande voraus zu gehen und wir haben muthmaßlich diese Woche gar keine Aussicht, daß andere Sachen, als Berichte über königl. Decrete, zur Berathung in der Kammer gestellt werden können.

Was nun die Interpellation selbst anlangt, so beruht sie auf den Bestimmungen des § 58 der Landtags-Ordnung. Hiernach ist es gestattet, das Directorium über die Geschäfte zu interpelliren. Ich habe aber auch den Abg. von Einsiedel gebeten, er möge den Antrag heute nicht